# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration 80524 München

**KOPIE** 

Per E-Mail Regierungen

zur Weiterleitung an die nachgeordneten Straßenverkehrsbehörden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen

Unser Zeichen C4-3612-5-6

Bearbeiterin

Frau Dr. Eberth/Herr Möller

München 12.02.2019

Telefon / - Fax 089 2192-2959 / -12272 Zimmer

E-Mail stmi.polizeiverkehr@polizei.bayern.de

Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderung; Wegfall des Parkausweises "nur Bayern"

<u>Anlage</u>

Schreiben des StMAS an das Zentrum Bayern, Familie und Soziales v. 24.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Änderungen hinsichtlich der Praxis der Zuerkennung des Merkzeichens "aG" durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales erfordern Anpassungen des Vollzugs bei der Gewährung von Parkerleichterungen für Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung. Konkret kann ab sofort die Ausgabe des Parkausweises "nur By" entfallen.

Zu den Anwendungshinweisen des damaligen Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO vom 01.03.2011 betreffend die Gewährung von Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderung wird zu den Ziffern 2 und 3 deshalb auf Folgendes hingewiesen:

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Odeonsplatz 3 · 80539 München Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

### 1. Grundsatz für die Erteilung des EU-einheitlichen Parkausweises

Der Personenkreis, der Anspruch auf den <u>EU-einheitlichen Parkausweis</u> (hellblau, Nationalitätenkennzeichen D im Sternenkranz) hat, umfasst

### unverändert –

- a) Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung ("aG"),
- b) Blinde und
- c) Personen mit beidseitiger Amelie/Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen

(Randnummern 129 bis 135 der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO).

Hinsichtlich a) haben sich Änderungen ergeben, die im Folgenden behandelt werden. Hinsichtlich b) und c) ergeben sich keine Änderungen.

## 2. Änderungen hinsichtlich der Zuerkennung des Merkzeichens aG

Der den Randnummern **136** und **137** der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO zuzurechnende Personenkreis konnte bislang (nur) den Parkausweis "nur By" erhalten.

Diesem Personenkreis kann durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales nunmehr das **Merkzeichen "aG"** zuerkannt werden. Auf dieser Grundlage kann diesem Personenkreis der EU-einheitliche Parkausweis – mit Gültigkeit auch über Bayern hinaus – ausgestellt werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Fortführung des bisherigen dunkelblauen Parkausweises "nur By" entbehrlich (vgl. unten bei 4.).

#### 2.1 Neubewertung zur Rn 136 der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO

Die bisher in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Schwerbehindertenausweis-Verordnung (SchwbAwV) mit Verweis auf die Straßenverkehrsordnung (StVO) genannten Voraussetzungen für die Feststellung des Merkzeichens "aG" für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Gehbehinderung sind in § 229 Abs. 3 SGB IX neu gefasst worden. Durch die Stufe 1 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde klargestellt, dass eine außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzei-

chen "aG") nicht nur aufgrund von orthopädischen, sondern beispielsweise auch wegen schwerer Beeinträchtigung innerer Organe vorliegen kann (§ 229 SGB IX). Hiermit geht eine Veränderung des Personenkreises einher, der Anspruch auf die Zuerkennung des Merkzeichens "aG" hat.

Konkret können nun auch schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken), vgl. Randnummer 136 der VwV § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO, als solche mit außergewöhnlicher Gehbehinderung gelten und durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales des Merkzeichens "aG" zuerkannt bekommen.

#### 2.2 Neubewertung zur Rn 137 der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat das Zentrum Bayern Familie und Soziales mit Schreiben vom 24.10.2018 (siehe Anlage) angewiesen, dem Kreis der Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung <u>auch</u> Personen zuzuordnen, die allein für die Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) einen GdB von wenigstens 70 zuerkannt bekommen haben und gleichzeitig durch Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane, die wenigstens einen GdB von 50 bedingen, beeinträchtigt sind sowie die Merkzeichen "G" und "B" erhalten haben (vgl. Randnummer **137** der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO).

#### 3. Hinweise

## 3.1 Rollenverteilung/Zuständigkeiten

Ungeachtet der veränderten Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens "aG" gilt unverändert, dass die <u>Feststellung des Vorliegens einer außergewöhnlichen Gehbehinderung</u>, nicht von der Straßenverkehrsbehörde, sondern vom Zentrum Bayern Familie und Soziales zu treffen ist.

- 4 -

Die Entscheidung über die Gewährung einer bestimmten Parkerleichterung

obliegt hingegen weiterhin den Straßenverkehrsbehörden.

3.2 Anpassung der einschlägigen Vorschriften

Die erforderliche Anpassung der betreffenden Vorschriften der VwV-StVO ist

Aufgabe des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI).

Die bayerischen Anwendungshinweise zum Vollzug des § 46 Abs. 1 Nr. 11 der

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) betreffend Parkerleichterungen für behin-

derte Menschen vom 1. März 2011 werden im Hinblick auf die geschilderten

Änderungen derzeit überarbeitet.

4. Vorgriffsregelung

Im Vorgriff auf die unter 3.2 genannten Änderungen werden die örtlichen

Straßenverkehrsbehörden mit diesem Schreiben gebeten, ab sofort

keine Parkausweise "nur Bayern" mehr auszustellen.

Entsprechende neue oder bereits in Bearbeitung befindliche Anträge sind im

Interesse der Antragsteller und im Lichte der obigen Ausführungen wie Anträ-

ge auf den EU-Parkausweis zu behandeln. Umtauschwünschen soll entspro-

chen werden.

Die Regierungen werden gebeten, dieses Schreiben den unteren Straßenver-

kehrsbehörden in ihrem nachgeordneten Bereich zeitnah zur Kenntnis zu ge-

ben, verbunden mit der Bitte um Weiterleitung an die jeweiligen örtlichen

Straßenverkehrsbehörden mit der Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Pfauser

Ministerialrat